



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43 1) 531 15-2283
Fax (+43 1) 531 09-9500
e-mail: v@bka.gv.at
DVR: 0000019

GZ BKA-650.623/0003-V/2/2010
ab

An den
Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich
Landhauspl. 9
3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

26. AUG. 2010

Landesreg.-G.-130-2010
Bearbeiter Stempel
Beilagen
(Ug.-581/A-1/34-2010)

Sachbearbeiterin
GEORGIEVA

DW
2531

Ihre GZ/vom
LtG.-G-130-2010
(LtG.-581/A-1/34-2010)
1. Juli 2010

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom 1. Juli 2010 betreffend ein Landesgesetz betreffend Änderung des NÖ Landeslehrer-Diensthöhegesetzes 1976

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. August 2010 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen und gleichzeitig die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu erteilen.

Unbeschadet der Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung gibt der vorliegende Beschluss Anlass zu folgenden Bemerkungen:

1. Die Übertragung (eines Teiles) der gegenständlichen neuen Aufgaben (zB das Verlangen einer ärztlichen Bescheinigung oder die Genehmigung erwerbsmäßiger Nebenbeschäftigungen) erweist sich im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise als nicht zweckmäßig.
2. Darüber hinaus bestehen Bedenken, inwieweit Schulleiter aufgrund ihrer fachlichen Eignung und in Hinblick auf die Ausstattung der Schulen mit Verwaltungspersonal in der Lage sein werden, bescheidmäßig zu entscheiden; weiters stellt sich die Frage, wer die Aus- und Abfertigung der Entscheidungen übernehmen wird. Es ist daher zu erwarten, dass die Gewährung der Behördenstellung für die Schulleiter

zu erheblichen administrativen Problemen führen wird. Hierzu wird bemerkt, dass den Schulleitungen für solche nicht unmittelbar aus der Schulleitung ableitbaren Agenden keine zusätzlichen Ressourcen aus dem Landeslehrerstellenplan zur Verfügung gestellt werden können; weiters wird darauf hingewiesen, dass es auch nicht zu den Dienstpflichten des den einzelnen Schulen zugeteilten Lehrpersonals gehört, solche Aufgaben zur Unterstützung der Schulleitung teilweise zu besorgen. Im Übrigen können die durch die Übertragung der Aufgaben an den Schulleiter entstehenden Kosten des Sachaufwandes (EDV-Programme, Hardware, Büromaterialien etc) nicht nach dem für die Tragung des Amtsaufwandes für den Landesschulrat und die Bezirksschulräte zwischen Bund und Land vereinbarten 60/40-Schlüssel vorgenommen werden.

24. August 2010
Für den Bundeskanzler:
IRRESBERGER

Elektronisch gefertigt